

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 9. Dezember 2003

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	PROF. DR. FRANKENBERG
WERWIGK-HERTNECK	STRATTHAUS
STÄCHELE	DR. REPNIK
MÜLLER	KÖBERLE
	DR. MEHRLÄNDER

Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes

Vom 16. Dezember 2003

Der Landtag hat am 10. Dezember 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 35 der 4. Anpassungsverordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. Name und Anschrift,«.
 - b) Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

»5. Tag der Erlangung der Rechtsfähigkeit und anerkennde oder verleihende Behörde.«
 - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.«
2. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Anerkennung

Die Anerkennung einer Stiftung erfolgt durch die Stiftungsbehörde.«

3. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen durch Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Stiftungsbehörde kann die Satzung einschließlich der Bestimmungen über den Zweck der Stiftung ändern, soweit dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse geboten ist und wenn die zur Satzungsänderung befugten Stiftungsorgane die erforderliche Änderung nicht vornehmen oder die Stiftungsorgane nach der Stiftungssatzung zu Satzungsänderungen nicht befugt sind; die Änderung bedarf zu Lebzeiten des Stifters seiner Zustimmung.«

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

»2. jede Änderung der Anschrift der Stiftung mitzuteilen, und.«.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
5. § 14 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Das Vermögen von zusammengelegten Stiftungen geht auf die neue oder die aufnehmende Stiftung über.«
6. § 15 wird aufgehoben.
7. In §§ 16 und 24 Satz 1 wird jeweils das Wort »Genehmigung« durch das Wort »Anerkennung« ersetzt.
8. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Stiftungsakt errichtet.«
9. § 19 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Auf Stiftungen des öffentlichen Rechts sind § 46, § 81 Abs. 1 und § 88 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Vorschriften des Zweiten Teils über Satzungsänderungen (§ 6), die Stiftungsverwaltung und das Stiftungsvermögen (§ 7 Abs. 1 und 2) und die Bekanntmachungen (§ 16) entsprechend anzuwenden.«
10. In § 22 Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort »sollen« durch das Wort »oder« ersetzt.
11. In § 25 Abs. 2 werden die Worte »nach § 6 Abs. 2« durch die Worte »nach § 81 Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches« ersetzt.
12. In § 26 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Nr. 2 werden jeweils die Angabe »(§§ 15 und 19)« durch die Angabe »(§ 88 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 19)« und die Worte »des Landes« durch die Worte »des Fiskus des Landes« ersetzt.
13. In § 27 wird folgender Satz angefügt:

»Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis kirchlicher Stiftungen ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.«

14. In § 31 Abs. 2 Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:

»Ist der örtliche Wirkungskreis einer Stiftung nach ihrer Satzung auf eine Gemeinde begrenzt, kann die Bekanntmachung auch in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen dieser Gemeinde bestimmten Form durchgeführt werden.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 16. Dezember 2003

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	WERWIGK-HERTNECK
STRATTHAUS	STÄCHELE
DR. REPNIK	MÜLLER
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Beschussgesetzes (Beschussgesetz-Durchführungs- verordnung – DVO BeschG)

Vom 11. November 2003

Auf Grund von § 1 Abs. 6 und § 20 Abs. 1 des Beschussgesetzes (BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), geändert durch Art. 1 a des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (BGBl. S. 742), wird verordnet:

§ 1

Allgemeine sachliche Zuständigkeit

Für die Durchführung des Beschussgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Landesgewerbeamt – Beschussamt Ulm – sachlich zuständig, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind oder durch Bundesrecht oder in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Freistellung

(1) Sofern das Beschussgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist es nicht anzuwenden auf

1. die für die Durchführung des Beschussgesetzes zuständige Behörde und ihre Aufsichtsbehörden,
 2. den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg,
 3. die Polizeidienststellen,
 4. die Fachhochschule Villingen-Schwenningen, Hochschule für Polizei,
 5. die Akademie der Polizei,
 6. das Logistikzentrum der Polizei,
 7. das Landesamt für Verfassungsschutz,
 8. die Justizvollzugsanstalten,
 9. die staatlichen und körperschaftlichen Forstbehörden,
 10. die Fachhochschule für Forstwirtschaft Rottenburg a. N.,
 11. das Forstliche Bildungszentrum Karlsruhe,
 12. die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
- sowie deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden.

(2) Die der Landesregierung nach § 1 Abs. 6 BeschG zustehende Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Nichtanwendung des Beschussgesetzes auf sonstige Behörden und Dienststellen des Landes und deren dienstlich tätige Bedienstete zu regeln, wird auf die Ministerien im Rahmen ihres Geschäftsbereichs übertragen. Die Ministerien nehmen diese Befugnis durch Änderung und Ergänzung dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium wahr.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 12. Mai 1981 (GBl. S. 264) außer Kraft.

STUTTGART, den 11. November 2003

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	WERWIGK-HERTNECK
STRATTHAUS	STÄCHELE
DR. REPNIK	MÜLLER
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER